

Ehe oder Konkubinat: Gesetzliche Unterschiede



MLaw
Murielle Fischer,
Notarin

Bis in die 1970er Jahre war das Konkubinat verboten. Unverheiratete Paare mussten damit rechnen, auf Anzeige hin von der Polizei frühmorgens mit einem «Trennungsbefehl mit Androhung einer Ungehorsamsstrafe» aus dem Bett geholt zu werden. Als letzter Kanton schaffte der Kanton Wallis 1995 das Konkubinatsverbot ab. Seither hat die Zahl der Paare, die den Bund fürs Leben schliessen, stetig abgenommen. Heute stellen sich viele Paare die eine Frage: Ehe oder Konkubinat? Die Antwort darauf hängt von verschiedenen Faktoren ab. So können die eigenen Wertvorstellungen, Religion und Romantik eine Rolle spielen. Nicht zuletzt gilt es dabei aber auch, einige rechtlichen Unterschiede der einen oder der anderen Lösung zu beachten.

Kein Erb- und Pflichtteilsanspruch

Ehegatten beerben sich gegenseitig im Todesfall. Konkubinatspartner haben gegenseitig dagegen weder Erb- noch Pflichtteilsansprüche. Soll der Partner für den Tod des anderen abgesichert werden, braucht es zwingenderweise ein Testament oder einen Erbvertrag. Dabei ist zu beachten, dass die Pflichtteile von Nachkommen von unverheirateten Paaren höher ausfallen als diejenigen von verheirateten Paaren.

Kein finanzieller Ausgleich aus Ehegüterrecht

Das Ehegüterrecht sieht für den Fall der Scheidung oder im Todesfall vor, dass ein finanzieller Ausgleich zwischen den Ehegatten stattfindet: Das während der Ehe angesparte Vermögen wird grundsätzlich hälftig geteilt. Bei Konkubinatspartnern ist ein solcher Ausgleich nicht vorgesehen. Auch wenn einer der Partner jahrelang Kinder betreut und dafür seinen Job aufgegeben hat, steht ihm bei einer Trennung oder beim Tod des Partners nichts zu. Abhilfe kann hier nur ein Konkubinatsvertrag schaffen, in welchem für den Fall der Trennung oder Tod ein Vermögensausgleich vereinbart wird. Teil einer solchen Vereinbarung kann auch ein nachpartnerschaftlicher Unterhaltsanspruch sein.

Leistungen der 1. Säule

Unverheiratete Paare bekommen keine gegenseitigen Leistungen aus der 1. Säule, etwa beim Tod des jeweiligen Partners. Konkubinatspartner haben die Möglichkeit, diese Vorsorgelücke bei Bedarf über eine Lebensversicherung (3. Säule) zu schliessen. Dagegen haben Konkubinatspaare einen Vorteil bei der Altersrente. Konkubinatspartner erhalten aus der 1. Säule zwei Einzelrenten in einer Höhe von total maximal Fr. 4780.–. Verheiratete Paare hingegen bekommen eine gemeinsame Rente von maximal Fr. 3585.– (150 Prozent; Stand: 2022).

Leistungen der 2. Säule

Kommt es bei verheirateten Paaren zur Scheidung, wird das während der Ehe angesparte Guthaben der 2. Säule geteilt. Bei Konkubinatspaaren ist dies nicht der Fall. Ein Ehegatte erhält zudem im Todesfall eine Witwenrente aus der Pensionskasse, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Ob Konkubinatspaare eine derartige Leistung erhalten, bestimmt das Reglement der Pensionskasse. In der Regel hängt die Leistung von der Konkubinatsdauer eines Paares ab und es ist zudem eine Begünstigungserklärung zugunsten des Konkubinatspartners notwendig.

Kein gegenseitiges Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit

Im Gegensatz zu Ehegatten haben Konkubinatspaare kein gegenseitiges Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit. Es bräuchte dazu zwingend einen Vorsorgeauftrag. Ausnahme davon bilden medizinische Massnahmen, dort können einem Konkubinatspartner durchaus Entscheidungskompetenzen zukommen. Trotzdem empfiehlt sich dringend die Ausfertigung einer Patientenverfügung. Des Weiteren tun Konkubinatspaare gut daran, sich gegenseitig eine Schweigepflicht-Entbindungserklärung für Ärzte auszustellen.

Steuern

Bezüglich der Einkommenssteuer werden Verheiratete gemeinsam besteuert und es können Progressionsnachteile entstehen. Je nach Einkommenshöhe fällt diese «Heiratsstrafe» mehr oder weniger ins Gewicht. Konkubinatspaare werden dagegen einzeln besteuert.

Demgegenüber sind Ehegatten in den meisten Kantonen von einer Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, Konkubinatspaare nur in wenigen Kantonen.

Keine gesetzliche Regelung bei Trennung

Bei einer Trennung eines Paares stellen sich verschiedene Fragen. Wer darf im Haus bleiben? Wer erhält unter welchen Umständen Unterhalt? Im Konkubinat gibt es dazu kein Regelwerk – im Gegensatz zum Eherecht. Konkubinatspartner haben auch keinen Zugang zu erleichterten Familienrechtsverfahren. Sofern ein Konkubinatsvertrag besteht, erfolgt die Durchsetzung der gegenseitigen vertraglichen Ansprüche über die Zivilklage und es können je nach Streitwert hohe Kostenvorschüsse anfallen. Die gerichtliche Beurteilung von Streitfällen gestaltet sich deshalb oft gerade schwieriger als bei verheirateten Paaren.

Fazit

Das Institut der Ehe begründet ein Schutzgerüst, damit familiäre Verpflichtungen nicht umgangen werden können. Das Konkubinat hingegen ist bis heute gesetzlich nicht verankert und bietet den Partnern wenig gegenseitige Absicherung bei Trennung oder im Todesfall. Spätestens wenn ein Partner unentgeltliche Betreuungsarbeiten übernimmt und deshalb nur im Teilzeitpensum arbeitet, empfiehlt sich ein Konkubinatsvertrag oder der Schritt zum Altar.

Sie leben zusammen mit Ihrem Partner und wollen sich gegenseitig absichern? Sie wollen Ihren bestehenden Konkubinatsvertrag von einer Fachperson überprüfen lassen? Das Studer-Team steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhofstrasse 77
4313 Möhlin
Tel. 061 855 70 70
Fax: 061 855 70 77
E-Mail: office@studer-law.com

Studer Anwälte und Notare AG

Hintere Bahnhofstrasse 11A
5080 Laufenburg
Tel. 062 869 40 69
Fax: 062 869 40 60
E-Mail: office@studer-law.com